



spyke GmbH

Friedrichstraße 122, 10117 Berlin

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: August 2026

Paragraf 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der spyke GmbH, Friedrichstraße 122, 10117 Berlin, nachfolgend spyke, und ihren Kunden über Beratungs-, Schulungs-, Umsetzungs- und Serviceleistungen.
- 2) Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des Paragrafen 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern werden nicht geschlossen.
- 3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, spyke stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. Dies gilt auch dann, wenn spyke die Leistung in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos erbringt.
- 4) Bei Aufträgen öffentlicher Auftraggeber gehen die Vergabeunterlagen, die dort einbezogenen Vertragsbedingungen sowie einschlägige Regelwerke wie die VOL/B oder die EVB-IT diesen Bedingungen vor, soweit sie abweichende Regelungen enthalten. Im Übrigen gelten diese Bedingungen ergänzend.
- 5) Individuelle Vereinbarungen und Angebote von spyke haben Vorrang vor diesen Bedingungen.

Paragraf 2 Vertragsschluss

- 1) Angebote von spyke sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine Bindefrist enthalten.
- 2) Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung in Textform oder durch Aufnahme der Leistungserbringung zustande.
- 3) Angaben in Präsentationen, Konzepten und Vorabschätzungen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht wurden.

Paragraf 3 Leistungsarten und rechtliche Einordnung

- 1) spyke erbringt Leistungen in folgenden Bereichen:
 - a) Beratung und Strategie, insbesondere Prozess- und Systemanalyse, Anforderungserhebung, Toolauswahl und Konzeption;
 - b) Schulung und Enablement, insbesondere Workshops, Trainings und Schulungskonzepte;
 - c) Umsetzung und Entwicklung, insbesondere Konfiguration, Automatisierung und Aufbau digitaler Anwendungen;
 - d) laufende Services, insbesondere Betreuung, Weiterentwicklung und Support mit vereinbarten Service Levels.
- 2) Beratungs-, Schulungs- und Serviceleistungen sind Dienstleistungen im Sinne der Paragrafen 611 folgende des Bürgerlichen Gesetzbuches. Geschuldet ist ein sorgfältiges Tätigwerden, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.
- 3) Umsetzungs- und Entwicklungsleistungen sind Werkleistungen im Sinne der Paragrafen 631 folgende des Bürgerlichen Gesetzbuches, sofern ein abgrenzbarer Erfolg vereinbart ist.
- 4) Werden in einem Vertrag mehrere Leistungsarten verbunden, gilt für jede Leistung das jeweils einschlägige Recht. Maßgeblich ist die im Angebot vorgenommene Zuordnung.



Paragraf 4 Leistungsumfang und Änderungen

- 1) Umfang und Inhalt der Leistung ergeben sich aus dem Angebot und dessen Anlagen.
- 2) (Änderungswünsche des Kunden prüft spyke auf Machbarkeit und Auswirkungen auf Termine und Vergütung. Änderungen werden erst nach Einigung in Textform verbindlich.
- 3) spyke ist berechtigt, die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen auszutauschen, sofern die vereinbarte Qualifikation gewahrt bleibt. Bei namentlich vereinbarten Schlüsselpersonen bedarf der Austausch der Abstimmung mit dem Kunden.

Paragraf 5 Mitwirkung des Kunden

- 1) Der Kunde stellt die für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Zugänge und Ansprechpersonen rechtzeitig und vollständig bereit.
- 2) Der Kunde benennt eine entscheidungsbefugte Ansprechperson.
- 3) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nach, verschieben sich vereinbarte Termine angemessen. Mehraufwand, der spyke dadurch entsteht, wird nach den vereinbarten Sätzen vergütet.
- 4) Der Kunde ist für die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der von ihm bereitgestellten Daten und Inhalte verantwortlich.

Paragraf 6 Termine und Fristen

- 1) Termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
- 2) Verzögerungen, die auf Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden oder auf höherer Gewalt beruhen, verlängern die Leistungszeit angemessen.

Paragraf 7 Abnahme von Werkleistungen

- 1) Werkleistungen sind nach Fertigstellung abzunehmen. spyke zeigt die Abnahmebereitschaft in Textform an.
- 2) Der Kunde prüft die Leistung innerhalb von zehn Werktagen nach Anzeige und erklärt die Abnahme oder benennt die Mängel in Textform.
- 3) Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung oder nimmt der Kunde die Leistung produktiv in Nutzung, gilt die Abnahme als erteilt.
- 4) Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- 5) Abgrenzbare Teilleistungen können gesondert abgenommen werden.

Paragraf 8 Laufende Services und Service Level

- 1) Für laufende Services gelten die im Angebot vereinbarten Servicezeiten, Reaktionszeiten und Priorisierungsstufen.
- 2) Reaktionszeit ist die Zeit bis zur qualifizierten Rückmeldung und zum Beginn der Bearbeitung, nicht die Zeit bis zur Lösung. Lösungszeiten sind Zielwerte, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- 3) Reaktionszeiten laufen nur innerhalb der vereinbarten Servicezeiten.
- 4) Nicht umfasst sind Störungen, die auf Systemen, Netzen oder Diensten Dritter beruhen, auf Eingriffen des Kunden oder Dritter oder auf einer nicht vertragsgemäßen Nutzung.
- 5) Leistungen außerhalb der Servicezeiten werden nach vorheriger Abstimmung mit den vereinbarten Zuschlägen vergütet.

Paragraf 9 Vergütung und Zahlung

- 1) Die Vergütung erfolgt nach den im Angebot vereinbarten Sätzen. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.



- 2) Wird eine aufwandsbasierte Vergütung vereinbart, rechnet spyke nach tatsächlichem Aufwand auf Grundlage eines Leistungsnachweises ab. Ein Tagessatz entspricht acht Stunden, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 3) Bei Projekten mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat ist spyke berechtigt, monatlich nach Leistungsfortschritt abzurechnen.
- 4) Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 5) Reisekosten und Auslagen werden nach vorheriger Vereinbarung gegen Nachweis erstattet.
- 6) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

Paragraf 10 Preisanpassung bei Dauerverträgen

- 1) Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten ist spyke berechtigt, die vereinbarten Sätze frühestens zwölf Monate nach Vertragsbeginn und danach höchstens einmal jährlich anzupassen.
- 2) Die Anpassung orientiert sich an der Entwicklung der Personal- und Bezugskosten und wird dem Kunden mindestens zwei Monate vor Wirksamwerden in Textform mitgeteilt.
- 3) Übersteigt die Anpassung fünf Prozent, kann der Kunde den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens außerordentlich kündigen.
- 4) Bei Aufträgen öffentlicher Auftraggeber gilt diese Regelung nur, soweit die Vergabeunterlagen eine Preisanpassung zulassen.

Paragraf 11 Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

- 1) An den für den Kunden erstellten Arbeitsergebnissen räumt spyke dem Kunden mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht ein, einschließlich des Rechts zur Bearbeitung und zur Übertragung auf Dritte.
- 2) Nicht von der Rechtseinräumung erfasst sind Methoden, Verfahren, Vorlagen, Bausteine, Werkzeuge, Prompts, Konfigurationsmuster und sonstiges Know-how, das spyke vor oder unabhängig von dem Auftrag entwickelt hat oder allgemein wiederverwendet. Hieran erwirbt der Kunde ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht, soweit dies zur vertragsgemäßen Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist.
- 3) spyke bleibt berechtigt, das im Rahmen des Auftrags erworbene allgemeine Wissen und Erfahrungen frei zu verwenden.
- 4) Für Software, Bibliotheken und Dienste Dritter sowie für Open-Source-Komponenten gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen. spyke weist auf Lizenzbedingungen hin, die die Nutzung wesentlich einschränken.
- 5) Bis zur vollständigen Zahlung ist die Nutzung der Arbeitsergebnisse nur widerruflich gestattet.

Paragraf 12 Einsatz künstlicher Intelligenz

- 1) spyke setzt bei der Leistungserbringung Werkzeuge der künstlichen Intelligenz ein. Auf Verlangen des Kunden legt spyke offen, welche Systeme in welchem Umfang verwendet werden.
- 2) (2) Von KI-Systemen erzeugte Inhalte können unvollständig oder unzutreffend sein. spyke prüft die Ergebnisse nach fachlichen Maßstäben, übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit maschinell erzeugter Inhalte, die als solche gekennzeichnet oder erkennbar sind.
- 3) Der Kunde ist verpflichtet, Arbeitsergebnisse vor einer Verwendung mit rechtlicher, wirtschaftlicher oder sicherheitsrelevanter Tragweite eigenverantwortlich zu prüfen.
- 4) Daten des Kunden werden nicht zum Training von KI-Modellen Dritter verwendet, es sei denn, der Kunde stimmt dem ausdrücklich zu. spyke wählt Dienste so aus, dass eine Trainingsnutzung ausgeschlossen ist, soweit dies technisch und vertraglich möglich ist.
- 5) Werden im Rahmen der Leistung KI-Systeme im Sinne der Verordnung über künstliche Intelligenz bereitgestellt oder betrieben, vereinbaren die Parteien die Zuordnung der Rollen und Pflichten gesondert.



Paragraf 13 Leistungen und Lizenzen Dritter

- 1) Soweit für die Leistungserbringung Software, Lizenzen oder Dienste Dritter erforderlich sind, beschafft der Kunde diese selbst, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 2) Für Verfügbarkeit, Funktionsumfang und Änderungen von Diensten Dritter übernimmt spyke keine Verantwortung.
- 3) Beschafft spyke Lizenzen im Namen und für Rechnung des Kunden, gelten die Bedingungen des jeweiligen Anbieters.

Paragraf 14 Unterauftragnehmer

- 1) spyke ist berechtigt, zur Leistungserbringung Unterauftragnehmer einzusetzen.
- 2) spyke bleibt gegenüber dem Kunden für die Leistungserbringung verantwortlich.
- 3) Bei Aufträgen öffentlicher Auftraggeber richtet sich die Zulässigkeit und Anzeige der Unterauftragsvergabe nach den Vergabeunterlagen.

Paragraf 15 Datenschutz

- 1) Die Parteien beachten die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 2) Soweit spyke personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung.
- 3) spyke verpflichtet die eingesetzten Personen auf die Vertraulichkeit.

Paragraf 16 Vertraulichkeit

- 1) Die Parteien behandeln alle im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werdenden Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich und machen sie Dritten nicht zugänglich.
- 2) Ausgenommen sind Informationen, die öffentlich bekannt sind, unabhängig entwickelt wurden oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung offenzulegen sind.
- 3) Die Verpflichtung gilt für drei Jahre über das Vertragsende hinaus fort. Für Geschäftsgeheimnisse gilt sie unbefristet.

Paragraf 17 Referenznennung

- 1) spyke ist berechtigt, den Kunden unter Nennung des Namens und des Logos sowie unter allgemeiner Beschreibung des Auftragsgegenstandes als Referenz zu benennen.
- 2) Der Kunde kann der Referenznennung jederzeit in Textform widersprechen.
- 3) Vertrauliche Inhalte, Zahlen und Konditionen werden nicht genannt.

Paragraf 18 Gewährleistung

- 1) Für Werkleistungen leistet spyke Gewähr durch Nacherfüllung. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, kann der Kunde mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- 2) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei Werkleistungen beträgt zwölf Monate ab Abnahme. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 3) Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung in Textform mit nachvollziehbarer Beschreibung anzuzeigen.
- 4) Bei Dienstleistungen schuldet spyke ein fachgerechtes Tätigwerden, nicht einen bestimmten Erfolg.



Paragraf 19 Haftung

- 1) spyke haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer übernommenen Garantie.
- 2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet spyke nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 3) Die Haftung nach Absatz 2 ist der Höhe nach begrenzt auf die im betreffenden Auftrag vereinbarte Nettovergütung, bei Dauerschuldverhältnissen auf die im betreffenden Vertragsjahr vereinbarte Nettovergütung.
- 4) Die Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn und Datenverlust ist im Rahmen von Absatz 2 ausgeschlossen. Für Datenverlust haftet spyke nur in dem Umfang, in dem der Schaden auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden eingetreten wäre.
- 5) Die vorstehenden Beschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeitenden, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von spyke.

Paragraf 20 Höhere Gewalt

- 1) Ereignisse höherer Gewalt, die spyke die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, befreien für die Dauer der Störung von der Leistungspflicht.
- 2) Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse, Epidemien, behördliche Anordnungen, Arbeitskämpfe sowie großflächige Ausfälle von Energie- oder Kommunikationsnetzen.
- 3) Dauert die Störung länger als zwei Monate an, sind beide Parteien zur Kündigung berechtigt.

Paragraf 21 Laufzeit und Kündigung

- 1) Verträge über laufende Services werden auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 2) Sie können von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres in Textform gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 4) Nach Beendigung unterstützt spyke den Kunden auf Wunsch bei der geordneten Übergabe gegen Vergütung nach den zuletzt vereinbarten Sätzen.

Paragraf 22 Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.
- 2) Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertrag bedarf der Zustimmung der jeweils anderen Partei. Paragraf 354a des Handelsgesetzbuches bleibt unberührt.
- 3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 4) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 5) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

spyke GmbH, Friedrichstraße 122, 10117 Berlin. Amtsgericht Charlottenburg, HRB 168509 B.

Geschäftsführer: Rosbeh Ghobarkar.